

Vergleich von genehmigten BREF/BVT-Werten mehrerer KVA-Klärschlammverbrennungsanlagen:

BREF-BVT-Emissions-Bandbreiten in mg/Nm ³		Stapelfeld S-H (EEW)	Stavenhagen M-V (EEW)	Bremen	Kiel S-H	Hannover Nieders.	Straubing Bayern	Schönefelde Brandenb.	Delfzijl NL (EEW)
Staub	<2-5	5	5	5	5	5	5	5	2
C _{ges}	<3-10	8,3	10	10	10	10	10	10	6
HCl	2-6	6	6	6	5	6	6	6	4
HF	<1	0,83	1	1	1	1	1	1	0,5
SO ₂	5-30	25	30	30	25	30	30	30	30
NO ₂	50-120	83,3	120	120	100	120	100	120	50
CO	10-50	50	50	50	50	50	50	50	30
NH ₃	2-10	5	10	10	10	10	5	10	5
Hg	5-20 µg/Nm ³	10 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	20 µg/Nm ³	5 µg/Nm ³
Cd + Tl	0,005-0,02	0,016*	0,02*	0,02*	0,02*	0,02*	0,02*	0,02*	0,02*
ΣSb+Sn+As+Pb+Cr +Co+Cu+Mn+Ni+V	0,01-0,3	0,167*	0,3*	0,3*	0,2*	0,3*	0,3*	0,03*	0,01*
ΣPCDD / PCDF (WHO-TEQ Nm ³)	0,01-0,04 ng/Nm ³	0,06* ng/Nm ³	0,04* ng/Nm ³	0,04* ng/Nm ³	0,05* ng/Nm ³	0,06* ng/Nm ³	0,06* ng/Nm ³	0,06* ng/Nm ³	0,02* ng/Nm ³
As+B(a)P +Cd+Co+Cr	keine BREF- Σ BVT-Werte	0,05*	0,05*	0,05*	0,05*	0,03*	0,05*	0,05*	0,02*

* Mittelwerte über die jeweilige Probenahme

Im BREF / BVT (letzte Zeile) gibt es keinen Summenparameter für AS, B(a)P, C, Co, Cr.

Die Tabelle zeigt die aus den Genehmigungsbescheiden entnommenen BVT-Emissionsgrenzwerte von insg. 8 KVA-Klärschlammverbrennungsanlagen; davon 7 Anlagen in Deutschland, 1 Anlage in den Niederlanden (Delfzijl). Die Genehmigungen stammen aus folgenden Bundesländern: Schleswig-H. (2), Niedersachsen (1), Bremen (1), Mecklenburg-Vorpom. (1), Bayern (1), Brandenburg (1).

Alle KVA-Anlagen wurden nach dem 3.12.2019 genehmigt, nach der Veröffentlichung im EU Amtsblatt der Kommission für den Durchführungsbeschluss Best-verfügbare Technik für Abfallverbrennungsanlagen. Die Auflagen des BVT-Merkblattes inkl. der direkt mit den E-Werten gekoppelten Maßnahmen z.B. für Messungen zur Überwachung sind für Neuanlagen laut BMU / Umweltbundesamt sofort umzusetzen. Diese Tatsache wird von einigen Ländern in den G-Bescheiden missachtet, wird EU-Recht nicht vollständig umgesetzt.

V.i.S.d.P.: K. Koch

Tel: 04107-31 89 775

E-Mail: umweltnetzwerk@gmx.de

Stand 10.10.2022

Quellen: vorliegende Genehmigungsbescheide sowie im Internet einsehbare folgende Dokumente:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission wurde am 12. November 2019 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2019) 7987. (CELEX 32019D2010 DE TXT). Einsehbar im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019D2010&from=EN>

Die Aussage des Umweltbundesamtes zur sofortigen Anwendung / Umsetzung der BVT-Merkblätter und deren Schlussfolgerungen sind , im Internet einsehbar über folgenden Link: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriemissionsrichtlinie-beste-verfuegbare#bvt-merkblätter> - Wörtlich heißt es vom Umweltbundesamt:

„Das Kapitel der BVT-Schlussfolgerungen hat im BVT-Merkblatt einen besonderen Status. Es ist Teil des BVT-Merkblatts und wird auch als Durchführungsbeschluss veröffentlicht. Die enthaltenen Anforderungen sind verbindlich in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Sie gelten für neue Anlagen unmittelbar nach der Veröffentlichung und für bestehende Anlagen spätestens nach vier Jahren. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten neben Emissionsbandbreiten und den dazugehörigen Emissionsminderungstechniken verbindliche Anforderungen für die Genehmigung und den Betrieb von Anlagen des jeweiligen Sektors“.

Vom Landesumweltamt in Kiel wird stattdessen Widersprüchlich in beiden Genehmigungsbescheiden (MVA + KVA) hierzu u.a. zur Klärschlammverbrennungsanlage Stapelfeld vom 16.7.2022 mit dem Az: G50/2018/001bw auf Seite 40 ausgeführt:

„Der Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallverbrennungsanlagen ist zunächst an die Mitgliedstaaten gerichtet und setzt eine Umsetzung in nationales Recht voraus. Sonstige Schlussfolgerungen über den Stand der Technik unterliegen der vierjährigen Umsetzungsfrist der Richtlinie und sind somit nicht unmittelbar von der Genehmigungsbehörde umzusetzen“.

Auf Seite 65 wird von der Genehmigungsbehörde (LLUR) zum KVA-Bescheid ausgeführt: *“Etwaige BVT-Schlussfolgerungen aus 2019 zu Emissionsmessanforderungen gelten erst nach 4 Jahren direkt, wenn der nationale Verordnungsgeber diese nicht vorher bereits in deutsches Recht umsetzt. Eine Umsetzung in nationales Recht ist bis jetzt noch nicht erfolgt“.*

Eine rechtliche Klärung ist somit zu den widersprüchlichen Umsetzungen der Genehmigungsbehörde gefordert.